

Eitorf, den 08.01.2010

Amt 81 - Gemeindewerke -Ver- und Entsorgungsbetriebe-
Sachbearbeiter/-in: Rainer Breuer

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Betriebsausschuss	01.02.2010
Rat der Gemeinde Eitorf	01.03.2010

Tagesordnungspunkt:

Feststellung des Jahresabschlusses 2008 der Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb -, Entlastung der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses nach den Vorgaben der EigVO

Beschlussvorschlag:

1. Der Betriebsausschuss erteilt der Betriebsleitung gemäß § 5 Absatz 5 Satz 2 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2008 des Entsorgungsbetriebes Entlastung.
2. Der Betriebsausschuss schlägt dem Rat der Gemeinde Eitorf vor:
Der Jahresabschluss 2008 des Entsorgungsbetriebes wird gemäß § 4 Buchstabe c) in Verbindung mit § 26 Absatz 2 EigVO festgestellt und der erwirtschaftete Jahresgewinn in Höhe von 471.439,42 € wird wie folgt verwendet:

Als angemessene Verzinsung für das bei der Betriebsgründung bereitgestellte Kapital wird ein Betrag von 97.086,66 € an die Gemeinde Eitorf abgeführt.
Der verbleibende Gewinn in Höhe von 374.352,76 € soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Zudem wird dem Betriebsausschuss für das Wirtschaftsjahr 2008 des Entsorgungsbetriebes Entlastung erteilt.

Der Beschlussvorschlag steht unter dem Vorbehalt, dass die Gemeindeprüfungsanstalt NRW den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt.

Begründung:

Der von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Bacher & Partner GmbH geprüfte Jahresabschluss 2008, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1.1), dem Anlagennachweis (Anlage 1.2), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 1.3) und dem Anhang (Anlage 1.4), ist der Vorlage beigelegt.

Ebenfalls beigefügt ist der nach § 25 EigVO vorgeschriebene Lagebericht (Anlage 2).

Das Ergebnis der Prüfung ist in dem als Anlage 3 beigefügten Auszug aus dem Prüfungsbericht zusammengefasst.

Wie im Vorjahr wird vorgeschlagen, den dem Entsorgungsbetrieb letztendlich verbleibenden Jahresgewinn nicht in die Allgemeine Rücklage einzustellen, sondern auf neue Rechnung vorzutragen. Hintergrund ist, dass seit dem Jahr 2007 lediglich vorläufige Jahresverbrauchsabrechnungen festgesetzt werden konnten, da die Umstellung der Abrechnungsbasis für Niederschlagswassergebühren auf den Flächenmaßstab erforderlich wurde. Im Zuge der in diesem Zusammenhang erstellten Gebührenneukalkulation wird der verbleibende Jahresgewinn 2008 verarbeitet.

Für die Entlastung der Betriebsleitung ist gemäß § 5 Absatz 5 Satz 2 EigVO der Betriebsausschuss zuständig. Die Entlastung des Betriebsausschusses fällt gemäß § 4 Buchstabe c) EigVO in die Zuständigkeit des Rates.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) hat bisher noch nicht mitgeteilt, ob eine Schlussbesprechung zum Jahresabschluss 2008 durchzuführen ist.

Es wird jedoch davon ausgegangen, dass diese nicht durchgeführt werden muss und der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernommen wird.

Sollte eine entsprechende Mitteilung der GPA NRW noch bis zum Sitzungstermin des Betriebsausschusses ergehen, so kann der entsprechend im Beschlussvorschlag formulierte Vorbehalt bereits entfallen.

Sollte wider Erwarten eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks vorgenommen werden, dann wird die Betriebsleitung dies in der Ausschuss-Sitzung bekannt geben.